

TOP 21:

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Offenlegung von Ertragsteuerinformationen durch bestimmte Unternehmen und Zweigniederlassungen

COM(2016) 198 final; Ratsdok. 7949/16

Drucksache: 176/16 und zu 176/16

Die Bekämpfung von Steuervermeidung und aggressiver Steuerplanung sowohl auf EU- als auch auf globaler Ebene zählt zu den politischen Prioritäten der Kommission. Mit dem Vorschlag soll die sogenannte Rechnungslegungsrichtlinie 2013/34/EU dahingehend geändert werden, dass große Unternehmensgruppen jährlich einen Bericht veröffentlichen sollen (sogenannter Ertragsteuerinformationsbericht), in dem sie die erwirtschafteten Gewinne, die noch zu zahlenden und die gezahlten Steuern je Mitgliedstaat offen legen. Diese Angaben sollen für fünf Jahre verfügbar bleiben. Hintergrundinformationen (Umsatz, Beschäftigte und Art der Geschäftstätigkeit) sollen eine fundierte Analyse ermöglichen und für jedes EU-Land veröffentlicht werden, in dem ein Unternehmen tätig ist, sowie für diejenigen Steuergebiete, die die internationalen Standards für verantwortungsvolles Handeln im Steuerbereich nicht einhalten (so genannte Steueroasen). Ferner sollen für die Geschäftstätigkeit in anderen Steuergebieten weltweit aggregierte Zahlen veröffentlicht werden.

Der Vorschlag sieht vor, ein neues Kapitel 10a in die Rechnungslegungsrichtlinie einzufügen, in dem Anwendungsbereich, Inhalt und die sonstigen Voraussetzungen des Ertragsteuerinformationsberichts festgelegt werden.

Zur länderspezifischen Ertragsteuerberichterstattung verpflichtete Unternehmen sollen sein:

- oberste Mutterunternehmen von multinationalen Unternehmensgruppen und Unternehmen ohne Konzernzugehörigkeit, die den nationalen Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates unterliegen, mit konsolidierten Nettoumsatzerlösen von über 750 Millionen Euro;

- den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates unterliegende Tochterunternehmen und Zweigniederlassungen von nicht in der EU ansässigen obersten Mutterunternehmen, deren konsolidierte Nettoumsatzerlöse über 750 Millionen Euro betragen;
- den nationalen Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates unterliegende Zweigniederlassungen von nicht in der EU ansässigen Unternehmen ohne Konzernzugehörigkeit, deren Nettoumsatzerlöse über 750 Millionen Euro betragen.

Kleine und mittlere EU-Unternehmen sollen von dem Vorschlag nicht betroffen sein.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 176/1/16** ersichtlich.